

Autog seit 1.7.1985

20.6.88

#### Art. 10

<sup>1</sup> Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. 1)

Bei Geburt im  
Ausland

<sup>2</sup> Verwirkt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1, so verwirken es auch seine Kinder. 1)

<sup>3</sup> Als Meldung im Sinne von Absatz 1 genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften.

<sup>4</sup> Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.

- 1) Fassung gemäss BG vom 30. Juni 1972, in Kraft seit 1. April 1973.
- 2) Eingefügt durch BG vom 14. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Juli 1985.
- 3) Aufgehoben durch BG vom 26. Juni 1976.
- 4) Eingefügt durch BG vom 30. Juni 1972, in Kraft seit 1. April 1973.